

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT

der Stellung an, sofern die Ausübung, vom Zeitpunkt der in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Antragstellung an gerechnet, nicht länger als zehn Jahre zurückliegt.

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

der Stellung an, sofern die Ausübung, vom Zeitpunkt der in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Antragstellung an gerechnet, nicht länger als zehn Jahre zurückliegt, es sei denn, das Aufnahmeland läßt eine längere Unterbrechung der Berufstätigkeit seiner Staatsangehörigen zu.

Artikel 4 und 5 unverändert

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach der Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon *unverzüglich* in Kenntnis.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen sechs Monaten nach der Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon **innerhalb eines Monats** in Kenntnis.

Artikel 7 und 8 unverändert

Richtlinie über das Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften

Herr Rossi legt seinen im Namen des Finanz- und Haushaltsausschusses ausgearbeiteten Bericht über den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat (Dok. 220/68) für eine Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (Dok. 195/69) vor.

Es sprechen die Herren Artzinger im Namen der christlich-demokratischen Fraktion, Koch im Namen der sozialistischen Fraktion, Cousté im Namen der Fraktion der EDU, Romeo, von der Groeben, *Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften*, Rossi, von der Groeben, Artzinger, Westerterp, Rossi und Westerterp.

Das Parlament prüft nun den Entschließungsantrag.

Das Parlament nimmt die Präambel und danach die Ziffern 1 bis 3 an.

Zu Ziffer 4 haben die Herren Bousch und Liogier den Änderungsantrag Nr. 1 und Herr Armengaud den Änderungsantrag Nr. 2 vorgelegt.

Herr Cousté begründet in Vertretung von Herrn Bousch den Änderungsantrag Nr. 1.

Es sprechen die Herren Westerterp, Burgbacher, Radoux, Frau Elsner, die Herren Boertien, Glinne, Triboulet, Cipolla, Berkhouwer, Burgbacher, Spénale, Triboulet, Cifarelli, Bersani, Oele, Cousté und Rossi.

Der Änderungsantrag Nr. 1 wird abgelehnt.

Der Änderungsantrag Nr. 2 wird infolgedessen gegenstandslos.

Das Parlament nimmt die Ziffer 4 und danach die Ziffern 5 bis 11 an.

Das Parlament nimmt den Artikel 1 und danach die Artikel 2 bis 10 der Richtlinie an.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat ⁽¹⁾,
 - vom Rat gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags konsultiert (Dok. 220/68),
 - in Kenntnis des Berichtes des Finanz- und Haushaltsausschusses und der Stellungnahmen des Rechtsausschusses und des Wirtschaftsausschusses (Dok. 195/69),
1. erkennt die Notwendigkeit einer Lösung der steuerlichen Probleme beim Zusammenschluß von Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten an und betrachtet die Einführung einer gemeinsamen Steuerregelung als eine Lösung für diese Probleme;
 2. weist jedoch darauf hin, daß die Anwendung dieser Steuerregelung in den größeren Rahmen der Wettbewerbsbestimmungen des Vertrages eingefügt werden muß;
 3. ist ferner der Ansicht, daß die gemeinsame Steuerregelung eventuell Wettbewerbsverzerrungen in bezug auf vergleichbare Operationen auf nationaler Ebene hervorrufen kann, und hält es daher für wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten ihre nationale Steuergesetzgebung der gemeinsamen Regelung anpassen;
 4. ist der Ansicht, daß die gemeinsame Regelung nur auf Unternehmen angewandt werden sollte, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben;
 5. hält es dagegen für notwendig, zu präzisieren, daß die Richtlinie für alle Kapital- und Personengesellschaften gilt, die einer Körperschaftsteuer unterliegen;
 6. stellt fest, daß in dem Richtlinienvorschlag zwar für die Muttergesellschaften die Möglichkeit vorgesehen ist, später für das System des konsolidierten Gewinns zu optieren, daß es aber die Kommission nicht für möglich hält, schon jetzt die Einzelheiten der Durchführung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Systems festzulegen;
 7. ist daher der Ansicht, daß über die etwaige Einführung dieser Regelung gründliche Untersuchungen durchgeführt werden müßten, um die Vor- und Nachteile dieses Systems zu ermitteln, bevor eine weitere Richtlinie erlassen wird;
 8. weist darauf hin, daß auf jeden Fall die Lösung der Probleme im Bereich der Neugliederung von Gesellschaften oder der Kapitalbewegungen kein Selbstzweck ist, während dagegen die Harmonisierung der direkten Steuern ein noch lange nicht erreichtes Ziel ist, fordert daher die Kommission und den Rat auf, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, damit dieses Ziel so rasch wie möglich erreicht wird;
 9. ersucht die Kommission, die nachstehenden Änderungen gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags in ihren Richtlinienvorschlag zu übernehmen;

(¹) ABl. Nr. C 39 vom 22. 3. 1969, S. 7.

10. ersucht seinen zuständigen Ausschuß, aufmerksam zu verfolgen, ob die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ihren Vorschlag entsprechend den Änderungen des Europäischen Parlaments ändert, und ihm gegebenenfalls darüber zu berichten;

VON DER

11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

Diese
deutsche
stehen

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
VORGESCHLAGENER TEXT ⁽¹⁾

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Vorschlag einer Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten

Einleitung und Erwägungen 1 bis 5 unverändert

— Im

— Kö

— Im

— Im

— Im

bu

— Ve

oder

Steuern

6. Das System des konsolidierten Gewinns erlaubt den Gesellschaften, insbesondere bei der Errechnung ihres steuerpflichtigen Gewinns, die Verluste ihrer Tochtergesellschaften zu berücksichtigen; daher sollte den Gesellschaften die Möglichkeit gegeben werden, für alle ihre in der Gemeinschaft gelegenen Tochtergesellschaften dieses System zu wählen.

6. entfällt

7. Um die Investitionstätigkeit außerhalb der Gemeinschaft zu fördern, insbesondere in den assoziierten Ländern und in den Entwicklungsländern, muß das System des konsolidierten Gewinns auch auf Antrag der Gesellschaften auf ihre in den Drittländern oder nur in bestimmten unter ihnen gelegenen Tochtergesellschaften anwendbar sein.

7. entfällt

8. Die Einzelheiten der Durchführung und der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Systems können gegenwärtig nicht festgelegt werden und sollten deshalb später auf Grundlage der Vorschläge der Kommission bestimmt werden.

8. entfällt

(1)

a) gil

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Jeder Mitgliedstaat wendet die Bestimmungen dieser Richtlinie an

— auf Gewinne, die der Gesetzgebung eines Staates unterliegenden Muttergesellschaften von Tochtergesellschaften zufließen, die der Gesetzgebung eines anderen Landes unterliegen;

— auf Gewinne, die von seiner Gesetzgebung unterliegenden Tochtergesellschaften an Muttergesellschaften ausgeschüttet werden, die der Gesetzgebung anderer Mitgliedstaaten unterliegen.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Jeder Mitgliedstaat wendet die Bestimmungen dieser Richtlinie bei Gesellschaften an, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben,

— auf die Gewinne, die der Gesetzgebung eines Staates unterliegenden Muttergesellschaften von Tochtergesellschaften zufließen, die der Gesetzgebung eines anderen Landes unterliegen;

— auf die Gewinne, die von seiner Gesetzgebung unterliegenden Tochtergesellschaften an Muttergesellschaften ausgeschüttet werden, die der Gesetzgebung anderer Mitgliedstaaten unterliegen.

b) ist

⁽¹⁾ Vollständiger Text siehe ABl. Nr. C 39 vom 22. 3. 1969, S. 7.